

SATZUNG

des Vereins

"Förderverein des Berufsschulzentrums Radolfzell e.V."

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1 Der Verein führt den Namen "Förderverein des Berufsschulzentrums Radolfzell e.V.". Er hat seinen Sitz in Radolfzell und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind.
- §4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- §5 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den 1. Vorsitzenden.
- §6 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß aus einem wichtigen vereinschädigenden Grund, über den der Vorstand entscheidet.
- §7 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) Beiträgen und Zuwendungen (die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit fest);
 - b) den Erträgen des Vereinsvermögens;
 - c) Tätigkeiten, die der Volks- und Berufsbildung dienen.

Die Organe des Vereins

§8 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Dem Vorstand gehören

- a) der 1. Vorsitzende;
- b) der 2. Vorsitzende;
- c) der Schriftführer;
- d) der Kassenwart;
- e) bis zu 5 Beisitzer an.

Außerdem auf eigenen Antrag der Schulleiter.

§10 Dem Vorstand sollen Vertreter von Industrie und Handwerk sowie Lehrer der Schule angehören. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§12 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§13 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§14 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§17 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Auflösung

§18 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

§19 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vermögen auf einen steuerbegünstigten Nachfolgevereins oder auf den Schulträger (Kreis Konstanz) mit der Auflage über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §3 dieser Satzung für das Berufschulzentrum Radolfzell zu verwenden.

Anwendung des BGB

§20 Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Inkrafttreten der Satzung

§21 Die Satzung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 10.02.03 Kraft.